

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

## Terroristische Online-Inhalte grundrechtskonform bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Die Europäische Kommission hat am 14.09.2018 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (COM(2018) 640 final) veröffentlicht. Ziel ist es, die Verbreitung von sog. terroristischen Inhalten auf Websites und in sozialen Netzwerken frühzeitig und umfassend zu verhindern. Der Vorschlag sieht als zentrale Maßnahmen die Entfernungsanordnung (Removal) und die unverzügliche Bewertung durch den Diensteanbieter bei Benachrichtigung (Referral) vor. Ferner werden Diensteanbieter zu proaktiven Maßnahmen, insbesondere zur Verwendung automatisierter Werkzeuge, verpflichtet.
  2. Es ist anzuerkennen, dass angesichts der Digitalisierung und internationalen Vernetzung sowie der verstärkten Bedeutung sozialer Netzwerke Handlungsbedarf dahin besteht, einer Verbreitung von Inhalten, die terroristische Akte eindeutig verherrlichen oder zu diesen anstiften, entgegenzuwirken. Angesichts der raschen Verbreitung unmittelbar nach dem Upload solcher Inhalte bedarf es hierzu neuer rechtlicher Mechanismen.
  3. Gleichwohl befindet sich diese Zielsetzung im Spannungsverhältnis mit Grundrechten. Eine solche Regelung darf daher nicht unverhältnismäßig in das Persön-

lichkeitsrecht, die Meinungs- und Pressefreiheit eingreifen. Es ist daher insbesondere darauf zu achten, dass die Mechanismen zielgenau, transparent und rechtsicher wirken. Die im Verordnungsentwurf COM(2018) 640 final (im Nachfolgenden VO-E) vorgeschlagenen Maßnahmen werden diesen Anforderungen nicht vollumfänglich gerecht.

4. So sind die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 VO-E genannten Tathandlungen der „Ermutigung, an terroristischen Straftaten mitzuwirken“ (lit. b), der „Förderung, insbesondere durch Ermutigung zur Beteiligung“ (lit. c) sowie der „technischen Anleitung“ (lit. d) ungenau und weisen eine große Streubreite auf. Gerade im grundrechtssensiblen Bereich und angesichts der Tatsache, dass eine Ahndung schnellstmöglich erfolgen soll, ist eine klar umrissene Definition bereits durch den Gesetzgeber erforderlich.
5. Das Removal-Verfahren (Art. 4 VO-E) birgt die Gefahr einer ausufernden Nutzung. Da im grenzüberschreitenden Verkehr unterschiedliche Rechtssysteme und -auffassungen aufeinandertreffen können, erscheint die Festschreibung eines „Vier-Augen-Prinzips“ sinnvoll, nach dem auch stets die Behörde des Sitzstaates zu beteiligen ist. Zudem führt die starre Frist von einer Stunde in der Praxis dazu, dass entsprechende Anordnungen nicht mehr geprüft werden und pauschal gelöscht wird oder aber automatisierte Lösungsverfahren eingesetzt werden.
6. Zugleich ist es jedoch erforderlich, dass im grundrechtssensiblen Bereich transparent und vorhersehbar agiert wird. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn eine klare Entfernanordnung in einem eindeutigen Fall durch eine staatliche Stelle ausgesprochen wird. Die private Rechtsdurchsetzung nach dem Referral-System sowie die Verpflichtung der Diensteanbieter zur Einführung automatischer Mechanismen, etwa Upload-Filter, können diese Anforderungen nicht gerecht werden. Sie wirken in zweifelhafter, undifferenzierter Weise in den rechtlichen Graubereich zwischen löschungsbedürftigen, gefährlichen Inhalten und Kundgaben im Bereich der Presse- und Meinungsfreiheit hinein. Behördliche Meldungen „mutmaßlich schädlicher“ Inhalte können selbst bei freiwilliger Löschung Chilling-Effekte auslösen und sind somit besonders grundrechtskritisch.
7. Um eine ausufernde Anwendung von Löschanordnungen zu vermeiden und zugleich zu Unrecht betroffene zu rehabilitieren, erfordern Rechtsschutzmöglichkeiten besondere Beachtung. Hierzu gehört die Implementierung eines Rechtbehelfs gegen Removal-Anordnungen sowie eines Anspruchs auf Wiederherstellung eines unrechtmäßig gelöschten Inhalts („Put-Back“).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einem Inkrafttreten der Verordnung solange entgegenzutreten, bis diese ein angemessenes Schutzniveau für betroffene Grundrechte, insbesondere durch eine hinreichende Bestimmtheit, vorhersehbare Verfahren sowie angemessenen Rechtsschutz, erreicht, dabei die folgenden Punkte zu berücksichtigen;
2. im weiteren Verfahren die Meinungs- und Pressefreiheit stärker zu berücksichtigen; insbesondere Äußerungen polemischer oder kontroverser Ansichten zu sensiblen politischen Fragen dürfen nicht per se als terroristische Inhalte angesehen werden; ferner Bereichsausnahmen für journalistische oder Bildungszwecke vorzusehen;
3. sich im Rat für eine klarere Definition des Begriffs „terroristischer Inhalt“ (Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 VO-E) einzusetzen; dabei insbesondere für eine Konkretisierung und Beschränkung der unbestimmten Tathandlung der „Ermutigung“, der „Förderung, insbesondere durch Ermutigung zur Beteiligung“ sowie der „technischen Anleitung“ einzutreten;

4. sich im Rat für die Überarbeitung des derzeit in Art. 4 VO-E geregelten Removal-Verfahrens einzusetzen, sich insbesondere gegen die starre und knappe Löschfrist von einer Stunde auszusprechen, stattdessen eine Löschpflicht „unverzüglich“ vorzusehen. Die Beurteilung, wann ein Inhalt eine terroristische Straftat oder ein terroristischer Inhalt ist, muss einem Richter vorbehalten bleiben. Entfernungsanordnungen dürfen nicht von Behörden ausgehen;
5. die Einführung eines Konsultationsverfahrens für Entfernungsanordnungen zwischen der ausstellenden Behörde (Anordnungsbehörde) und der Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des Hostinganbieters befindet, zu unterstützen;
6. sich im Rat gegen den verpflichtenden Referral-Mechanismus (Art. 5 VO-E) sowie gegen eine Verpflichtung der Hostinganbieter zu proaktiven Maßnahmen (Art. 6 VO-E), insbesondere gegen die Verwendung automatisierter Werkzeuge, auszusprechen. Stattdessen ist das vorzugswürdige „Notice and take Down-Verfahren“ (wie etwa in Art. 14 der eCommerce-Richtlinie 2000/31/EG) zu bestärken;
7. die Einführung eines Rechtsbehelf gegen Removals gem. Art. 4 VO-E zu unterstützen; ferner einen Put-Back-Anspruch für unrechtmäßig entfernte Inhalte vorzusehen.

Berlin, den 11. Februar 2020

**Christian Lindner und Fraktion**

